

GEMEINDE BÖSINGEN

Laupenstrasse 2
Postfach 80
3178 Bösingen

Tel. 031 747 21 21
Fax 031 747 21 20

gemeinde@boesingen.ch
www.boesingen.ch

Reglement

zur Abwasserentsorgung

Dossier:	Reglemente	Seitenzahl:	25
Autor:	Gemeinderat	Genehmigt durch:	Gemeinderat: 07.11.2011 (Artikel 31) 02.07.2012 Gemeindeversammlung: 15.12.2011 (Artikel 31) 12.12.2012 Baudirektion: 06.02.2012 (Artikel 31) 05.02.2013
Datum:	07.11.2011	Verantwortlich:	Gemeinderat

Inhalt	Artikel	Seite
Abkürzungen		4
Entwässerungsgrundsätze		5 - 6
Allgemeine Bestimmungen		
Zweck und Geltungsbereich	1	7
Gemeindeaufgaben	2	7
Zuständiges Organ	3	7
Erschliessung	4	8
Abwasserentsorgung in Sanierungsgebieten	5	8
Hauptkanäle	6	8
Sammelkanäle	7	8
Hausanschlusskanäle	8	9
Kataster	9	9
Durchleitungsrechte	10	9
Schutz öffentlicher Kanäle	11	9
Baubewilligungen	12	9
Durchsetzung	13	10
Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften		
Anschlusspflicht und Fristen	14	10
Bestehende Bauten und Anlagen	15	10
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	16	10
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	17	10
Allg. Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	18	11
Waschen von Motorfahrzeugen	19	12
Abwasseranlagen der Liegenschaften	20	12
Regenwassernutzung	21	12
Grundwasserschutz zonen und -areale	22	12
Baukontrolle		
Baukontrolle	23	13
Pflichten der Privaten	24	13
Projektänderungen	25	13
Betrieb und Unterhalt		
Einleitungsverbot	26	14
Haftung für Schäden	27	14
Unterhalt und Reinigung	28	14

Gebühren/Beiträge

Finanzierung der Abwasseranlagen	29	15
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	30	15
Anschlussgebühren	31	16
Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines	32	17
Grundgebühren	33	17
Schmutzlast	34	19
Verbrauchsgebühren	35	19
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	36	19
Erschliessungsbeiträge	37	19
Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	38	20
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	39	21
Gebührenpflichtige	40	21
Grundpfandrecht der Gemeinde	41	21

Strafen, Rechtspflege, Übertragungs- und Schlussbestimmungen

Strafen	42	21
Bearbeitungsgebühr	43	21
Rechtsmittel	44	21
Übergangsbestimmung	45	21
Schlussbestimmungen	46	21
Inkrafttreten	47	22
Genehmigungen		

Anhänge

Anhang 1		23
Tabelle der massgebenden Gebühren; Berechnungsformel; Berechnungsbeispiele		
Gebührenordnung		24

Abkürzungen der Gesetze und Verordnungen

AfU	Amt für Umwelt des Kantons Freiburg
AR/GG	Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden vom 28.12.1981
ARA	Abwasserreinigungsanlage
ARzRPBG	Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Freiburg vom 01.12.2009
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
BMZ	Baummassenziffer
BGF	Bruttogeschossfläche
EG/ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 22.11.1911
EntG	Bundesgesetz über die Enteignung vom 20.06.1930
FES	Schw. Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde Böisingen
GewG	Gewässergesetz vom 18.12.2009 (SGF 812.1)
GewR	Gewässerreglement vom 21.06.2011 (SGF 812.11)
GFZ	Geschossflächenziffer
GG	Gesetz über die Gemeinden vom 25.09.1980
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991
RPBG	Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Freiburg vom 02.12.2008
SBV	Schweizerischer Bauernverband, Brugg
SCHKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
ÜZ	Überbauungsziffer
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Entwässerungsgrundsätze

Amt für Umweltschutz
des Kantons Freiburg
Route de la Fonderie 2
1700 Freiburg
Telefon 037 25 37 60
Telefax 037 25 10 02



Merkblatt

Entwässerung von Grundstücken

Massgebend für die Planung und Ausführung
ist die Schweizernorm SN 592'000

1. Grundsätze für die Erhaltung des natürlichen Kreislaufes des Wassers und zum besseren Schutz der Gewässer

Regenwasser sowie Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Nicht verschmutztes Abwasser ist zu versickern, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

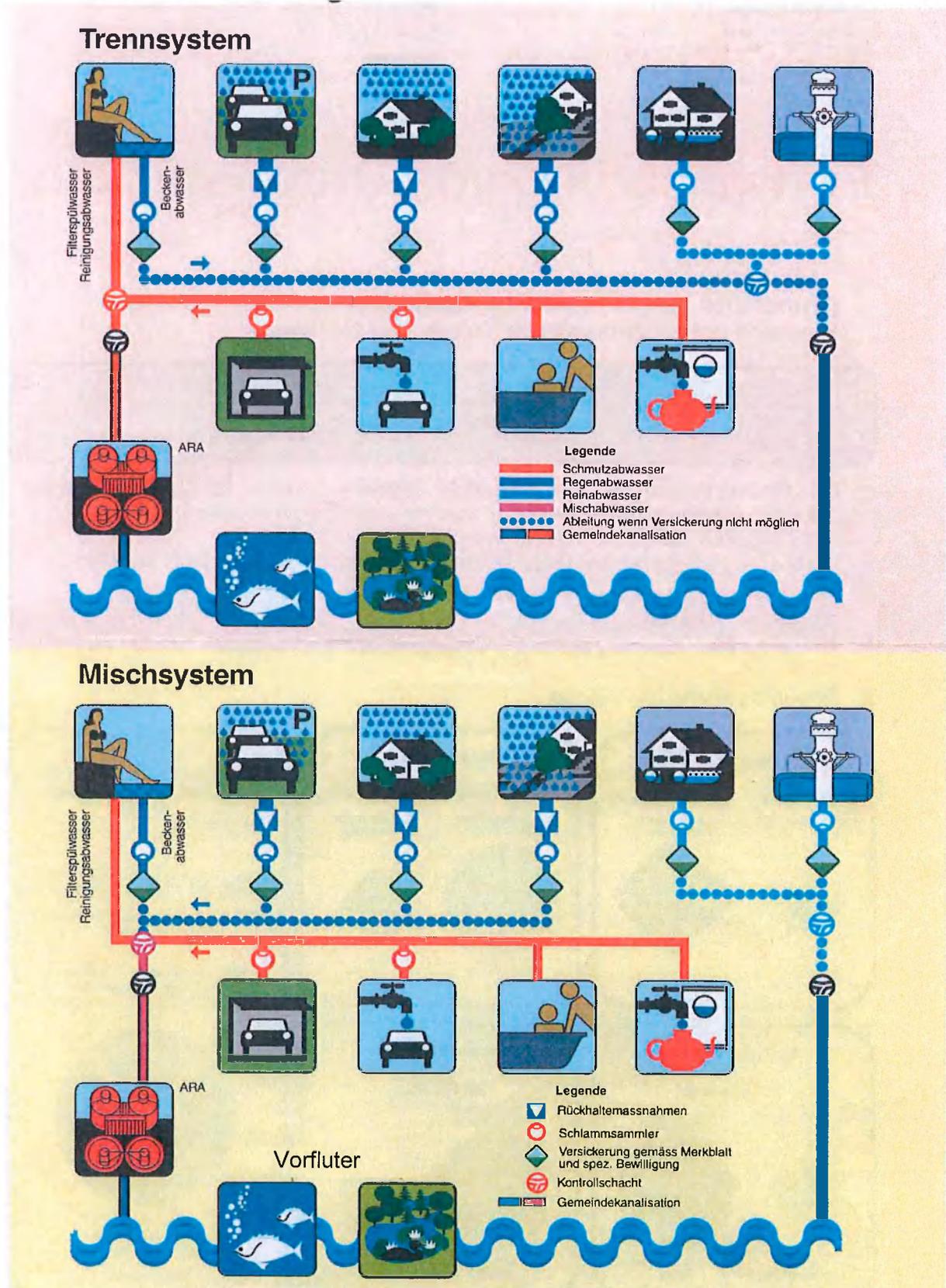
- Das **Reinabwasser** darf der ARA nicht zugeführt werden. Ist die Versickerung oder die Ableitung in die Regenabwasser- oder Reinabwasserleitung nicht möglich, ist es **verboten**, Reinabwasser zu fassen. In diesem Fall dürfen insbesondere keine Hausdrainagen erstellt werden
- Das Ableiten von **Regenabwasser** im Trenn- oder Mischsystem setzt Rückhaltmassnahmen voraus. Damit können Abflussspitzen im Vorfluter reduziert werden.

2. Entwässerungssysteme

<p>Trennsystem</p> <p>Mit Ableitung und Versickerung Schmutzabwasser Regenabwasser Reinabwasser</p> <p>Schmutz-abwasserkanal Versickerung</p>	<p>Mischsystem</p> <p>Mit Ableitung und Versickerung Schmutzabwasser Regenabwasser Reinabwasser</p> <p>Mischwasser-kanal Versickerung</p>	<p>Mischsysteme mit Einleitung von Reinabwasser sind verboten.</p> <p>Das Reinabwasser darf nicht mit dem Schmutzabwasser vermengt werden. Bestehende nicht konforme Anlagen sind zu sanieren.</p> <p>Neue Anschlüsse an bestehende Leitungen sind gemäss SN 592'000 und GEP auszuführen.</p> <p>Schmutzabwasser Regenabwasser mit Reinabwasser</p>
<p>Trennsystem</p> <p>Mit Ableitung Schmutzabwasser Regenabwasser Reinabwasser</p> <p>Schmutz-abwasserkanal Regenabwasser-kanal</p>	<p>Mischsystem</p> <p>Mit Ableitung Schmutzabwasser Regenabwasser Reinabwasser</p> <p>Mischwasser-kanal Reinabwasser-leitung</p>	

(Reinabwasser = ständig fliessendes Sauberwasser aus Quellen, Brunnen etc.)

Entwässerungsgrundsätze



Grundlagen

Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1. ¹ Dieses Reglement bezweckt die Sicherstellung der Abwasserentsorgung innerhalb des Kanalisationsbereichs der Gemeinde. Der Begriff "Abwasserentsorgung" umschreibt dabei die Ableitung des Abwassers (Schmutzabwasser aus Haushalten, Industrie und Gewerbe, stets abfließendes Reinabwasser sowie das Regenabwasser), die Versickerung von unverschmutztem Abwasser, die Gewährleistung der Reinigung des Schmutzabwassers und die Einleitung des unverschmutzten oder gereinigten Abwassers in ein oberirdisches Gewässer.

² Der Geltungsbereich dieses Reglements richtet sich nach dem GEP. Das Reglement gilt somit für alle an öffentliche Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen angeschlossenen Gebäude sowie alle angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke.

Gemeindeaufgaben

Artikel 2. ¹ Die Sammlung und Ableitung der auf dem gesamten Gemeindegebiet anfallenden Abwässer ist Sache der Gemeinde. Sie überwacht den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie überwacht den Bau der privaten Abwasseranlagen und kann deren Betrieb und Unterhalt prüfen.

² Die Gemeinde projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert das zur Ableitung der Abwässer notwendige öffentliche Kanalisationsnetz. Als Grundlage dazu dient der GEP der Gemeinde.

³ Die Gemeinde leitet das auf ihrem Gebiet anfallende und gesammelte verschmutzte Abwasser der ARA zu und beteiligt sich anteilmässig an deren Bau- und Betriebskosten (Art. 67 ff. des Organisationsreglements des Zweckverbandes der Abwasserregion Sensetal).

⁴ Projektierung und Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

⁵ Die Gemeinde kann sich durch Vertrag mit Nachbargemeinden verpflichten, auswärts anfallende Abwässer zu übernehmen, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen und volle Entschädigung geleistet wird.

Zuständiges Organ

Artikel 3. ¹ Die Gemeinde ist zuständig für:

- a) die Prüfung der Baugesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Baubewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung der Kanalisationspläne und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der öffentlichen Anlagen; ebenso können private Anlagen kontrolliert werden;
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- f) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

² Die Zuständigkeiten des AfU, welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

Erschliessung	<p>Artikel 4. ¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Planungs- und Baureglement sowie dem GEP der Gemeinde.</p> <p>² Ausserhalb der Bauzonen koordiniert die Gemeinde die Erschliessung der Sanierungsgebiete.</p> <p>³ Reicht ein Grundeigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für ein noch nicht erschlossenes Baugebiet ein, dessen Überbauungsgrad den Bau eines Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, kann die Gemeinde ihn verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen. Die allfällige Rückerstattung der Baukosten wird vertraglich geregelt (Art. 96 Abs. 2 RPBG).</p> <p>⁴ Die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen durch die Gemeinde richtet sich nach Art. 37 hiernach.</p>
Abwasserentsorgung in Sanierungsgebieten	<p>Artikel 5. Die Abwasserentsorgung in Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen in Art. 7 hiernach.</p>
Hauptkanäle	<p>Artikel 6. ¹ Status Die Hauptkanäle sind öffentliche Kanäle</p> <p>² Zweck Die Hauptkanäle leiten das Abwasser aus den Sammelkanälen in die Transportkanäle der ARA-Sensetal oder einem geeigneten oberirdischen Gewässer zu.</p> <p>³ Wer baut und wer zahlt? Die Gemeinde plant, erstellt und finanziert die Hauptkanäle im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Eigentümer.</p> <p>⁴ Wer betreibt und unterhält? Die Gemeinde betreibt und unterhält die Hauptkanäle.</p> <p>⁵ Eigentum Die Hauptkanäle bleiben in Eigentum der Gemeinde.</p>
Sammelkanäle	<p>Artikel 7. ¹ Status Die Sammelkanäle sind öffentliche Kanäle.</p> <p>² Zweck Die Sammelkanäle leiten das Abwasser aus den Hausanschlusskanälen den Hauptkanälen zu.</p> <p>³ Wer baut und wer zahlt? Die betroffenen Grundeigentümer planen, erstellen und finanzieren die Sammelkanäle. Die Planung der Sammelkanäle ist von der Gemeinde zu genehmigen (Quartierpläne, Erschliessungsplan).</p> <p>⁴ Wer betreibt und unterhält? Die Sammelkanäle werden nach vertraglicher Abmachung (Quartierplan, Erschliessungsreglement) für den Betrieb und Unterhalt von der Gemeinde übernommen.</p> <p>⁵ Eigentum Die Sammelkanäle gehen nach vertraglicher Abmachung (Quartierplan, Erschliessungsreglement) in Eigentum der Gemeinde über.</p>

Hausanschlusskanäle	<p>Artikel 8. ¹ Status Die Hausanschlusskanäle sind private Kanäle.</p> <p>² Zweck Die Hausanschlusskanäle leiten das Abwasser aus den Gebäuden den Sammelkanälen zu.</p> <p>³ Wer baut und wer zahlt? Die Grundeigentümer planen, erstellen und finanzieren die Hausanschlusskanäle. Die Planung ist von der Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu überprüfen.</p> <p>⁴ Wer betreibt und unterhält? Der Grundeigentümer betreibt und unterhält die Hausanschlusskanäle.</p> <p>⁵ Eigentum Die Hausanschlusskanäle bleiben in Eigentum des Grundeigentümers.</p>
Kataster	<p>Artikel 9. ¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, gemäss Art. 6, 7 und 8 hier- vor, einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.</p> <p>² Ferner bewahrt die Gemeinde die Kanalisationspläne der erstellten Abwasseranlagen auf.</p>
Durchleitungsrechte	<p>Artikel 10. ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Kanäle werden durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert. Die Gemeinde kann das Durchleitungsrecht auf Grund des Enteignungsgesetzes nach EntG durchsetzen.</p> <p>² Für die Durchleitungsrechte werden Entschädigungen nach den gemeinsamen Empfehlungen des VSA und des SBV geleistet. Weiter werden separat Kultur- und Terrainschäden, die während der Bauzeit oder bei späteren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten entstehen, gemäss Abschätzung entschädigt.</p> <p>³ Die Auflage von Kanalisationsplänen nach RPBG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen.</p> <p>⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlusskanäle ist Sache der Grundeigentümer.</p>
Schutz öffentlicher Kanäle	<p>Artikel 11. ¹ Öffentliche Kanäle sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>² Das Überbauen der öffentlichen Kanäle bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Die Kanäle sind bau- und betriebstechnisch in einwandfreiem Zustand zu erhalten.</p>
Baubewilligungen	<p>Artikel 12. ¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren für Baubewilligungen für Abwasseranlagen richten sich nach dem GewG und dem RPBG.</p> <p>² Für die Erstellung oder Abänderung eines privaten Kanalisationsanschlusses oder einer privaten Abwasseranlage bedarf es einer Baubewilligung.</p>

Durchsetzung	<p>Artikel 13. ¹ Die Gemeinde kann die Abtretung privater Kanälen im Interesse des öffentlichen Wohles verlangen. Im Streitfall kommen die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes nach EntG zur Anwendung.</p> <p>² Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften des VRG sowie des GewG über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.</p> <p>³ Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Grundeigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen.</p> <p>⁴ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des SchKG gleichgestellt.</p>
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften

Anschlusspflicht und Fristen	<p>Artikel 14. ¹ Die Anschlusspflicht und die rechtlichen Anschlussbedingungen für Bauten und Anlagen richten sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.</p> <p>² Die Gemeinde setzt, gestützt auf Art. 93ff RPBG und in Absprache mit dem AfU, die Fristen für den Anschluss von überbauten oder erschlossenen Grundstücken fest.</p> <p>³ Die Investitionskosten für den Anschluss einer Liegenschaft ausserhalb der Bauzone an die Kanalisation sind unverhältnismässig, wenn sie den Betrag von Fr. 7'000.00 pro Einwohnergleichwert überschreiten. In diesem Fall ist der Anschluss nicht zwingend.</p>
Bestehende Bauten und Anlagen	<p>Artikel 15. ¹ Die Hausanschlusskanäle sind zu dem Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, zu welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammel- oder Hauptkanäle neu verlegt oder abgeändert werden.</p> <p>² Die Gemeinde legt, gestützt auf den GEP, das Einzugsgebiet einer Leitung fest. Sind gemeinsame Hausanschlusskanäle zu erstellen, gilt Art. 8 hiervor.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des RPBG.</p>
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	<p>Artikel 16. ¹ Für Abwässer, die in ihrer physikalischen, biologischen oder chemischen Beschaffenheit den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 nicht genügen, kann jederzeit eine Vorbehandlung vor Einleitung in die Kanalisation oder eine anderweitige Entsorgung verlangt werden.</p> <p>² Die Kosten für die Vorbehandlung oder anderweitige Entsorgung gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>³ Vorbehandlungs- oder alternative Entsorgungsverfahren bedürfen der Bewilligung durch das AfU.</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann mit Zustimmung des AfU auf die Forderung nach einer Vorbehandlung verzichten, sofern die Reinigung der Abwässer kein Problem für die ARA darstellt.</p>
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	<p>Artikel 17. ¹ Der Eigentümer ist verantwortlich für den Unterhalt der privaten Kleinkläranlagen. Die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlagen ist durch den Eigentümer zu gewährleisten.</p> <p>² Der Eigentümer ist verantwortlich für den Unterhalt der Jauchegrube.</p> <p>³ Die Gemeinde kann nach Notwendigkeit Kontrollen bei den Kleinkläranlagen und bei den Jauchegruben durchführen und die Behebung von allfälligen Mängeln verlangen.</p>

Artikel 18.¹ Um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können, kann die Gemeinde auf Kosten der Eigentümer nebst der üblichen Kontrolle weitere Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen. Dabei sind betroffene Eigentümer vorgängig anzuhören.

² a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies aus technischen oder geologischen Gründen oder wegen Altlasten-/Bodenverschmutzungsverdacht nicht möglich, sind sie mit Genehmigung des Amtes für Umwelt in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AfU.

c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.

d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind verschmutzte und unverschmutzte Abwässer voneinander getrennt in zwei Kanäle abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und verschmutztes Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in dem gleichen Kanal abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Abs. 2 Buchstabe d Anwendung.

⁵ Die Gebiete mit Versickerungs- oder obligatorischen Rückhaltvorschriften für Regenabwasser sind im GEP bezeichnet.

⁶ Bis zum Parzellenrand ist auf einem Grundstück, unabhängig vom öffentlichen Kanalisationssystem, das Schmutzabwasser getrennt vom Regen- und Reinabwasser abzuleiten.

⁷ Die Gemeinde legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat. Sie stützt sich dabei auf die Vorgaben des GEP.

⁸ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das AfU entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser sowie das von der Überwinterung stammende Standwasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unverschmutztes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Baubewilligung entschieden.

¹⁰ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AfU vorzubehandeln.

Waschen von
Motorfahrzeugen

Artikel 19. Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln ist nur an Orten gestattet, die eindeutig an die Schmutzabwasserkanalisation und die ARA angeschlossen sind.

Abwasseranlagen der Liegenschaften

Artikel 20. ¹ Für die Planung und Erstellung von Abwasseranlagen der Liegenschaften wie Kanäle und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen, die gültigen Richtlinien des AfU über die Versickerung von unverschmutztem Abwasser und der GEP.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Regenwassernutzung

Artikel 21. ¹ Regenwassernutzungsanlagen sind zugelassen. (z.B. für WC-Spühlung, Waschmaschinen, etc.) Diese müssen jedoch fachmännisch vom Trinkwassernetz der Wasserversorgung getrennt sein.

² Regenwassernutzungsanlagen ersetzen keine Rückhaltemassnahmen.

³ Das Einbauen eines separaten Wasserzählers ist vorläufig nicht Pflicht, muss aber nachträglich jederzeit möglich sein.

Grundwasserschutzzonen und -areale

Artikel 22. ¹ Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Baubewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des GewG.

Baukontrolle

Baukontrolle

Artikel 23. ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Baubewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlusskanäle an die Sammelkanäle vor dem Zudecken durch die Gemeinde einzumessen und abzunehmen.

² Sie kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des AfU oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beziehen.

³ Die von der Gemeinde ermächtigten Personen haben jederzeit freien Zutritt zu allen Abwasseranlagen. Sie kann die Sanierung oder den Ersatz von defekten oder ungenügenden Abwasseranlagen verfügen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Abwasseranlagen und Sonderbauwerken übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Pflichten der Privaten

Artikel 24. ¹ Der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten ist der Gemeinde rechtzeitig zu melden, damit die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die Abwasseranlagen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Kanalisationspläne auszuhandigen.

⁴ Die Gemeinde kann zu Lasten des Grundeigentümers oder des Nutziessers Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

⁵ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁶ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Projektänderungen

Artikel 25. ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere sich auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen auswirkende Änderung.

Betrieb und Unterhalt

- Einleitungsverbot** **Artikel 26.** ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
- Abwässer, welche den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung widersprechen,
 - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen,
 - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.,
 - Säuren und Laugen,
 - Öle, Fette, Emulsionen,
 - Medikamente
 - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.,
 - Gase und Dämpfe aller Art,
 - Jauche, Mistsaft, Silosaft,
 - Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen),
- ³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerer (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- ⁴ Im Übrigen gilt Art. 16 hiervoor.
- Haftung für Schäden** **Artikel 27** ¹ Die Eigentümer von Hausanschlusskanälen, Sonderbauwerken (Versickerungsanlagen, Pumpanlagen etc.) haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlusskanäle durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
- ² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.
- Unterhalt und Reinigung** **Artikel 28.** ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.
- ² Die ARA Region Sensetal ist verantwortlich für den Unterhalt ihrer Anlagen.
- ³ Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- ⁴ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 13 hiervoor.
- ⁵ Betreffend Zutritt und Kontrolle zu den Anlagen durch die Gemeinde gilt Art. 23 Abs. 3 hiervoor.
- ⁶ Betreffend Unterhalt von Hauskläranlagen gilt Art. 17 hiervoor.

Gebühren/Beiträge

Finanzierung der
Abwasseranlagen

Artikel 29. ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchergebühren);
- c) Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer
- d) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- e) die Verwaltungs- und Kontrollgebühren;
- f) sonstige Beteiligungen und Beiträge von Eigentümern an Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplanes oder einer Erschliessung; diese Beiträge können nicht gegen die in Abs. 2 hiernach vorgesehenen Gebühren angerechnet werden.

² Die Gemeindeversammlung beschliesst für die folgenden Gebühren die maximalen Gebührensätze:

- a) die Höhe der Anschlussgebühren;
- b) die Grund- und Verbrauchergebühren;
- c) die Höhe der Erschliessungsbeiträge.

Auf allen Gebühren wird zusätzlich die MWSt. erhoben.

³ Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 10 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, die Kompetenz, die gemäss Abs. 2 hiervor im Gebührentarif festgelegten Gebühren um bis zu 15% zu erhöhen, falls die Teuerungsentwicklung oder veränderte Kostengrundlagen dies erfordern.

⁴ Die Gemeindeverwaltung erhebt für Dienste der Gemeinde (Planprüfungen, Kontrollen vor Ort, Erteilen von Bewilligungen, Inkasso usw.) Verwaltungs- und Kontrollgebühren; Stundenansatz: Gemäss Tarifblatt der Gemeinde Bösingen.

Kostendeckung
und Ermittlung des
Aufwands

Artikel 30. ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 hiernach decken.

² Der Gemeinderat legt in einer Gebührenordnung die gültigen Gebühren fest. Die maximalen Gebührensätze sind im Reglement festgehalten.

³ Die Gemeinde schreibt die zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen eingegangenen Schulden gemäss AR/GG ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen.

⁴ Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung (ARA-Fonds), deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum aktuellen Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Die Gemeinde kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

⁵ Die jährlichen Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung für die gemeindeeigenen und die Gemeindeanteile an den verbandseigenen Abwasseranlagen betragen zusammen mindestens:

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Kanalisationen
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der Spezialbauwerke, wie z.B. Speicherkanäle, Regenbecken und Pumpstationen.
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes des Gemeindeanteils an der regionalen Abwasserreinigungsanlage.

Anschluss-
gebühren

Artikel 31. ¹ Zur teilweisen Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Abwasseranlagen ist für jeden Anschluss einer Parzelle an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Für die Fälligkeit der Anschlussgebühren gilt Art. 38, Abs. 1 hiernach.

² Für alle Parzellen, welche neu überbaut oder erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, wird die Anschlussgebühr gemäss Abs. 3 bis Abs. 6 hiernach erhoben.

³ Die Anschlussgebühren für die Wohnzone, die Arbeitszone, die Zone von allgemeinem Interesse und die Landwirtschaftszone werden gemäss Abs. 8 hiernach berechnet.

⁴ Für Parzellen, welche nur teilweise in einer Bauzone liegen, wird nur der in der Bauzone liegende Flächenanteil für die Berechnung der Anschlussgebühr verwendet.

⁵ Ausserhalb einer Bauzone ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die Bruttogeschossfläche gemäss Art. 24c des RPG massgebend:
Bruttogeschossfläche x Ansatz für die Zone.

^{** 6} Alle Parzellen mit bestehenden Gebäuden werden bei der Erteilung einer ordentlichen Baubewilligung gem. ARzRPBG neu berechnet und die bisher für diese Parzelle bezahlten Anschluss- und Erschliessungsgebühren zinslos in Abzug gebracht. Ausgenommen sind ordentliche Baugesuche, die zu keiner Erweiterung der überbauten Parzellenfläche und/oder des Gebäudevolumens und/oder der Geschossfläche zu Wohn- Freizeit- oder Arbeits- und Lagerzwecken führen, insbesondere für Solaranlagen, Heizanlagen in bestehenden Gebäuden, Abbrucharbeiten, Neubau von Leitungen, Garten- und Stützmauern sowie Einfahrten.

⁷ Wird der Ansatz der Zone für die Anschlussgebühr durch die zuständigen Behörden herabgesetzt, erfolgt keine Rückzahlung, wenn das Grundstück bereits überbaut ist.

⁸ Der maximale Ansatz für die Zonen wird gem. Gemeindebaureglement folgendermassen festgelegt:

**** Neue Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12.12.2012**

Berechnung:	Wohnzone Parzellenfläche x Überbauungsziffer (ÜZ) x max. Gebäudehöhe (GH) x Geschossflächenziffer (GFZ) x	max. Ansatz
-------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Ansatz für die Zone:

- Schutzzone Dorfkern	SZD	4.00 / m ²
- Kernzone	KZ	4.00 / m ²
- Weilerzone	WZ	4.00 / m ²
- Wohnzone schwacher Dichte	WSD EFH	4.00 / m ²
- Wohnzone schwacher Dichte	WSD REFH	4.00 / m ²
- Wohnzone mittlerer Dichte	WMD	4.00 / m ²
- Wohnzone hoher Dichte	WHD	4.00 / m ²
- Mischzone Wohnen + Gewerbe	MZ	4.00 / m ²
- Ferienhauszone	FHZ	4.00 / m ²
- Reitsportzone	RSZ	4.00 / m ²

Der Bonus für die Einstellhalle wird nicht verrechnet.

Berechnung:	Zone von allgemeinem Interesse und Arbeitszone Parzellenfläche x Baumassenziffer (BMZ) x	max. Ansatz
	Ansatz für die Zone:	
	- ZAI / Dorf, Schulhaus	ZAI - DSH 4.00 / m ³
	- ZAI / Fussballplatz	ZAI – FBP 4.00 / m ³
	- ZAI / Sporthalle	ZAI – SH 4.00 / m ³
	- ZAI / Uttewil, Schule	ZAI – USH 4.00 / m ³
	- ZAI / Fendingen altes Schulhaus	ZAI – FSH 4.00 / m ³
	- ZAI / Pflegezentrum	ZAI – PH 4.00 / m ³
	- Arbeitszone **	AZ 4.00 / m ³

** Der Gemeinderat legt in der Gebührenordnung für die Arbeitszone Abstufungen der Ansätze fest. Als Kriterium gilt die Anzahl der Wohnungen pro Gebäude.

Berechnung:	Landwirtschaftszone Bruttogeschossfläche (BGF) x Ansatz für die Zone	max. Ansatz
	Ansatz für die Zone:	
	- Landwirtschaftszone	LWZ 24.00 / m ²

Die Berechnungsgrundlage für Gebäude ausserhalb der Bauzone ist die Bruttogeschossfläche der bewohnbaren Räume.

Wiederkehrende
Gebühren, Allgemeines

Artikel 32. Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen. Die anteilmässige Aufteilung von Grund- und Verbrauchsgebühr ist in der Gebührenordnung festgelegt.

Grundgebühren

Artikel 33. ¹ Die Grundgebühr wird erhoben:

- von allen Liegenschaften deren gesammeltes, verschmutztes oder unverschmutztes Abwasser dem öffentlichen ARA – Kanalisationsnetz zufliesst.
- von allen Grundstücken die in der Bauzone liegen (ausgenommen sind die Kernzone und die Zone von allgemeinem Interesse), aber noch nicht an das ARA Netz angeschlossen oder überbaut sind.

² Die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Grundeigentümer erhoben. Die maximale Grundgebühr wird folgendermassen festgelegt:

- pro Gebäude Fr. 100.00
- pro Einheit Fr. 60.00

³ Definition Gebäude / Einheiten

Eine Grundgebühr wird pro Gebäude und pro Einheit auf der jeweiligen Parzelle erhoben (Gebührentarif gemäss Gebührenordnung).

Definition Gebäude:

Ein Gebäude besteht aus einer Gebäudehülle mit einem Dach. Das Gebäude kann als Wohnzweck oder für ein Gewerbe dienen. Als bewohnbar gilt jeder Raum, der für das Wohnen oder Arbeiten dauerhaft benützt werden kann (Art. 68 ARzRPBG). Garagen, Schuppen, Unterstände usw. gelten nicht als Gebäude, ausser sie dienen als Gewerbegebäude.

Definition Einheit:

Wohneinheit:

Eine Einheit besteht aus einer Wohnung. Diese muss über angemessene sanitäre Anlagen, Kochgelegenheit und Schlafmöglichkeiten verfügen. Kleinste Einheit = Studio.

Gewerbeinheit:

Eine Einheit besteht aus einem Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb, welche klar räumlich getrennt ist. Der Betrieb stellt Güter oder Dienstleistungen her. Ein Landwirtschaftsbetrieb zählt als eine Einheit. Gedeckte Aussenlager, Schöpfe usw. sind keine Einheiten.

Stockwerkeigentum:

Pro Stockwerkeigentum wird eine Einheit (nur wenn Kriterien der Wohn- oder Gewerbeinheit erfüllt wird) gerechnet. Wenn innerhalb vom Stockwerkeigentum mehrere räumlich getrennte Wohn- oder Gewerbeinheiten bestehen, werden diese in Rechnung gestellt.

Ferienhauszone:

In der Ferienhauszone wird die Grundgebühr nur pro Gebäude respektive pro Ferienwohnung gerechnet.

Nicht überbaute Liegenschaften (Parzellen):

Berechnung gemäss Landfaktor X:

Arbeitszone / Landfaktor X:

Für die Berechnung der Grundgebühr in der Arbeitszone wird zusätzlich ein Landfaktor X angerechnet. Der Landfaktor ist abhängig von der Parzellengrösse (Gebührentarif gem. Gebührenordnung)

Die maximale Gebühr für den Landfaktor X wird folgendermassen festgelegt:

- pro Landfaktor X: Fr. 100.00

Landfaktor X:

1	-	999	m2	1X
1'000	-	1'999	m2	2X
2'000	-	2'999	m2	3X
3'000	-	3'999	m2	4X
4'000	-	4'999	m2	5X
5'000	-	5'999	m2	6X
6'000	-	6'999	m2	7X
7'000	-	7'999	m2	8X
8'000	-	8'999	m2	9X
9'000	-	9'999	m2	10X
10'000	-	12'499	m2	11X
12'500	-	14'999	m2	12X
15'000	-	17'499	m2	13X
17'500	-	19'999	m2	14X
20'000	-	22'499	m2	15X
22'500	-	24'499	m2	16x
25'000	-	27'499	m2	17X
27'500	-	29'999	m2	18X
30'000	-	32'499	m2	19X

usw.

X = Landfaktor

Schmutzlast

Artikel 34. Der Gemeinderat kann bei Betrieben, die stark verschmutztes Abwasser in die ARA leiten, bei der Berechnung der Grundgebühren einen Schmutzlastfaktor anwenden, gemessen am BSB₅ (Biochemischer Sauerstoffbedarf). Unter dem BSB₅ versteht man die Menge an Sauerstoff, die von den Mikroorganismen im Abwasser in 5 Tagen verbraucht wird. Es handelt sich um einen Parameter, mit dessen Hilfe man den Grad der Verschmutzung des Abwassers bestimmen kann. Ein biologischer Einwohnerequivalentwert entspricht der biologisch abbaubaren täglichen Schmutzlast eines Einwohners. Diese wird in der Regel in BSB₅ gemessen (60 BSB₅ / Tag). Die Berechnung der Einwohnerequivalente eines Gewerbes erfolgt durch dividieren der täglichen totalen Schmutzlast durch 60g BSB₅. Ein biologischer Einwohnerequivalentwert besteht aus 4 Einheiten.

Berechnungsbeispiel:

1800 g BSB₅ : 60 g = 30 EG bio
30 EG bio : 4 = 7.5 Einheiten

Verbrauchsgebühren

Artikel 35. ¹ Die Verbrauchsgebühren werden auf Grund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.

² Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, es jedoch in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des gesamten Wasserverbrauchs erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung und der Gemeinde einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt.

Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Einwohner und Tag ≈ 170 Liter

³ Für Landwirtschaftliche Betriebe kann im Stall ein Unterzähler montiert werden, auf eigene Kosten. Der Zählerstand des Unterzählers wird bei der Gebührenverrechnung abgezogen.

Die maximale Verbrauchsgebühr wird folgendermassen festgelegt:

- pro m³ Fr. 2.00

⁴ Für das Ableiten von Abwasser aus Regenwassernutzung werden keine Verbrauchsgebühren erhoben.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 36. ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 31 sowie die Grundgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser nach Art. 33 hiervor.

² Besteht bei einem Betrieb ein Unterschied von mindestens 10% zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, werden die Verbrauchsgebühren auf Grund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben diesen durch Belege nachzuweisen oder die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderates einbauen zu lassen und zu unterhalten.

Erschliessungsbeiträge

Artikel 37. ¹ Pflichtige Zonen sind alle noch nicht überbaute Grundstücke in der Bauzone. Ausgenommen sind die Kernzone, die Weilerzonen und die Zone von allgemeinem Interesse.

² Für die Erschliessungsbeiträge gelten folgende Berechnungen:

Wohnzone: Parzellenfläche x Überbauungsziffer (ÜZ) x max. Gebäudehöhe (GH) x Geschossflächenziffer (GFZ) x Ansatz für die Zone.

Arbeitszone: Parzellenfläche x Baumassenziffer (BMZ) x Ansatz für die Zone

³ Die geleisteten Erschliessungsbeiträge werden bei der Rechnungsstellung für die Anschlussbeiträge voll als zinslose Anzahlung verrechnet.

⁴ Wird der Ansatz für die Zone durch die zuständigen Behörden herabgesetzt, erfolgt eine zinslose Rückzahlung des zuviel bezahlten Betrages, wenn das Grundstück noch nicht überbaut ist. Die Auszahlung an den Eigentümer durch die Gemeinde erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach dem gültigen Beschluss durch den Staatsrat.

Der maximale Erschliessungsbeitrag je Zone wird gemäss Artikel 31, Abs.8 hiervor festgelegt:

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

Artikel 38. ¹ Die Anschlussgebühren werden bei Neubauten fällig vor der Abnahme des Schnurgerüsts durch die Gemeinde, bei erstmaligem Anschluss von bestehenden Bauten auf den Zeitpunkt der Erstellung des Anschlusses, spätestens 6 Monate nach Bestehen der Anschlusspflicht.

² Wird nachträglich Regen- oder Reinabwasser nach Art. 18 hiervor an die Kanalisation angeschlossen, findet Art. 31 Abs. 8 hiervor Anwendung. Die zusätzliche Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt der Bauabnahme.

³ Die Rechnungsstellung der Anschlussgebühr erfolgt durch die Gemeindeverwaltung an den Grundeigentümer abzüglich der geleisteten Erschliessungsbeiträge 30 Tage vor Fälligkeit.

⁴ Die Gemeinde kann auf ein schriftliches, begründetes vom Gesuchsteller persönlich unterzeichnetes Gesuch hin Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen) gewähren, wenn die vorgebrachte Begründung dies rechtfertigt. Wird dem Gesuch entsprochen, ist dem Schuldner ein Verzugszins zu berechnen. Der zur Verrechnung gelangende Zinssatz muss dem Zinssatz der Freiburger Staatsbank für Darlehen an die Gemeinden entsprechen. Bewilligte Ratenzahlungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Angabe des zur Verrechnung gelangenden Zinssatzes, der zu erbringenden Sicherheiten und der Fälligkeiten.

⁵ Zur Vorfinanzierung von öffentlichen Anlagen, welche durch die Gemeinde erstellt werden, erhebt die Gemeinde ratenweise Vorbezüge (Erschliessungsbeiträge) an die Anschlussgebühren. Diese werden für alle Parzellen innerhalb derjenigen Bauzonen oder Sanierungsgebiete erhoben, welche durch die zu erstellenden Anlagen erschlossen werden. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung an den Grundeigentümer 30 Tage vor Fälligkeit.

⁶ Die Erschliessungsbeiträge werden in Teilzahlungen 90 Tage nach Rechnungsstellung wie folgt fällig:

- $\frac{1}{4}$ 6 Jahre nach erfolgter Einzonierung
- $\frac{1}{4}$ 9 Jahre nach erfolgter Einzonierung
- $\frac{1}{4}$ 12 Jahre nach erfolgter Einzonierung
- $\frac{1}{4}$ 15 Jahre nach erfolgter Einzonierung.

⁷ Die Gemeinde kann auf ein schriftliches, begründetes, vom Gesuchsteller persönlich unterzeichnetes Gesuch hin eine Erstreckung der Fälligkeit für Erschliessungsbeiträge für längstens 4 Jahre in der Wohnzone und 5 Jahre in der Industrie- und Gewerbezone Saanefeld gewähren. Die Frist für die Einreichung eines Gesuches läuft ein Jahr vor der Fälligkeit der 1. Teilzahlung ab. Voraussetzung ist der Abschluss eines verbindlichen Etappierungsvertrages, sofern dieser der Entwicklung der Gemeinde (1.5 – 2.0% Bevölkerungswachstum) dienlich ist. Eine Etappierung für ein Quartier respektive Unterquartier mit genehmigtem Quartierplan in der Wohnzone ist nicht möglich. Für die Industrie- und Gewerbezone beträgt die Mindestfläche für eine allfällige Etappierung 20'000 m².

⁸ Der Stichtag für die Festsetzung der Fälligkeit ist der Tag der offiziellen

Genehmigung der Einzonierung durch den Staatsrat.

⁹ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils auf Grund des Wasserverbrauches am Jahresende fakturiert. Mitte Jahr können entsprechende Akontorechnungen gestellt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Grundeigentümer.

¹⁰ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Artikel 39. ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen geschuldet. Der Zinssatz wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

³ Erschliessungsgebühren, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

Gebührenpflichtige

Artikel 40. Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Alle Rechtsnachfolger schulden die im Zeitpunkt ihrer Liegenschaftsübernahme noch ausstehenden Gebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Artikel 41. Die Gemeinde geniesst für sämtliche in diesem Reglement vorgesehene Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 324 Ziff. 2 EG/ZGB.

Strafen, Rechtspflege, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafen

Artikel 42. ¹ Jede Zuwiderhandlung gegen das vorliegende Reglement wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.00 bis Fr. 1000.00 bestraft.

² Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Bearbeitungsgebühr

Artikel 43. ¹ Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, werden Gebühren gemäss Art.29, Abs.4 hiavor erhoben.

Rechtsmittel

Artikel 44. ¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

Übergangsbestimmung

Artikel 45. Für die Anwendung des vorliegenden Reglements bei hängigen oder bewilligten Baugesuchen ist der Baubeginn massgebend.

Schlussbestimmungen

Artikel 46. Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und die ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement zur Abwasserentsorgung vom 27.01.2009 aufgehoben.

Inkrafttreten

Artikel 47. Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

Durch den Gemeinderat beschlossen am:

Bösingen, 07.11.2011 und 02.07.2012



Louis Casali
Gemeindeammann



Beat Riedo
Gemeindeschreiber

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am:

Bösingen, 15.12.2011 und am 12.12.2012



Louis Casali
Gemeindeammann



Beat Riedo
Gemeindeschreiber

Durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am:

Freiburg, ... 05. Feb. 2013 ...

Maurice Ropraz
Der Staatsrat



Anhang 1 Reglement zur Abwasserentsorgung der Gemeinde Böisingen

Tabelle der massgebenden Gebühren; Berechnungsformel; Berechnungsbeispiele

Berechnungsformel; Berechnungsbeispiele:

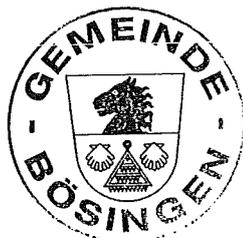
Berechnungsformel	Beispiel
Anschlussgebühr Parzellenfläche x Überbauungsziffer (ÜZ) x max. Gebäudehöhe (GH) x Geschossflächenziffer (GFZ) x Ansatz für die Zone.	Wohnzone schwacher Dichte / WSD $620 \text{ m}^2 \times 0.30 \times 9.50 \times 1.00 \times \text{Fr.} 2.80 =$ Fr. 4'947.60 (exkl. MwSt)
Grundgebühr 1 Gebäude + 1 Einheit (Wohneinheit) 1 Gebäude + 3 Einheiten (1 Wohn- und 2 Ar- beitseinheiten) in der Industriezone: Landfläche 2145 m ²	Wohnzone mittlerer Dichte $\text{Fr. } 70.00 + \text{Fr. } 35.00 = \text{Fr. } 105.00$ $\text{Fr. } 70.00 + (3 \times \text{Fr. } 35.00) + (3 \times \text{Faktor Fr. } 70.00)$ = Total Fr. 385.00
Verbrauchsgebühr Wasserverbrauch x Ansatz gemäss Gebührentarif	Verbrauchsgebühr $210 \text{ m}^3 \times \text{Fr. } 1.50 = \text{Fr. } 315.00$

Durch den Gemeinderat beschlossen am:

Böisingen, 07.11.2011



Louis Casali
Gemeindeammann




Beat Riedo
Gemeindeschreiber

Gebührenordnung ABWASSERGEBÜHREN

Der Gemeinderat der Gemeinde Böisingen

beschliesst, gestützt auf Art. 29 ff. des Reglements zur Abwasserentsorgung vom 07.11.2011

Artikel 1 Wohnzone

			Ansatz
Anschluss- gebühren:	- Schutzzone Dorfkern	SZD	2.80 / m ²
	- Kernzone	KZ	2.80 / m ²
	- Weilerzone	WZ	2.80 / m ²
	- Wohnzone schwacher Dichte	WSD EFH	2.80 / m ²
	- Wohnzone schwacher Dichte	WSD REFH	2.80 / m ²
	- Wohnzone mittlerer Dichte	WMD	2.80 / m ²
	- Wohnzone hoher Dichte	WHD	2.80 / m ²
	- Mischzone Wohnen + Gewerbe	MZ	2.80 / m ²
	- Ferienhauszone	FHZ	2.80 / m ²
- Reitsportzone	RSZ	2.80 / m ²	

Zone von allgemeinem Interesse und Arbeitszone

			Ansatz
Anschluss- gebühren:	- ZAI / Dorf, Schulhaus	ZAI - DSH	2.80 / m ³
	- ZAI / Fussballplatz	ZAI – FBP	2.80 / m ³
	- ZAI / Sporthalle	ZAI – SH	2.80 / m ³
	- ZAI / Uttewil, Schule	ZAI – USH	2.80 / m ³
	- ZAI / Fendringen altes Schulhaus	ZAI – FSH	2.80 / m ³
	- ZAI / Pflegezentrum	ZAI – PH	2.80 / m ³
	- Arbeitszone **	AZ	2.80 / m ³

Für die Arbeitszone gelten folgende, abgestufte Ansätze pro Gebäude:

- keine Wohnung	1.80 / m ³
- 1 – 2 Wohnungen	2.00 / m ³
- 3 und mehr Wohnungen	2.80 / m ³

Landwirtschaftszone

			Ansatz
Anschluss- gebühren:	- Landwirtschaftszone	LWZ	18.00 / m ²

Die Berechnungsgrundlage für Gebäude ausserhalb der Bauzone ist die Bruttogeschossfläche der bewohnbaren Räume.

Jährlich wiederkehrende Gebühr:
Anteile der Grund-
und Verbrauchs-
gebühr

Artikel 2.

Der Anteil der Grundgebühren an den Einnahmen aus wiederkehrenden Gebühren beträgt gesamthaft im Durchschnitt ca. 40 %, derjenige aus den Verbrauchsgebühren ca. 60%.

Jährlich wiederkehrende Grund-
gebühr

Artikel 3.

Der Gebührensatz für die Grundgebühren betragen:

- pro Gebäude Fr. 70.00
- pro Einheit Fr. 35.00
- pro Landfaktor X Fr. 70.00

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Artikel 4.

Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser beträgt Fr. 1.50.

Ergänzung: Ab 01.01.2017 zuzüglich Fr. 0.15 pro m³ als Beitrag zur Umsetzung von Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen.

Erschliessungsbeiträge

Artikel 5.

Für die Erschliessungsbeiträge gelten dieselben Ansätze gemäss Artikel 1, hiavor.

Inkrafttreten

Artikel 6.

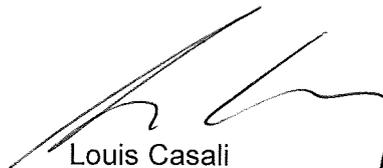
¹ Der Tarif tritt auf den 01.01.2012 in Kraft.

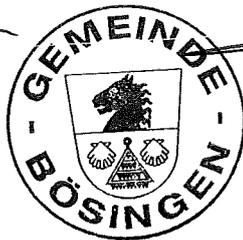
² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Gebührentarife aufgehoben.

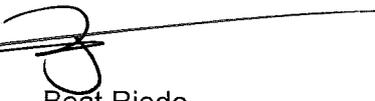
Durch den Gemeinderat beschlossen am:

Bösingen, 07.11.2011

Ergänzung Artikel 4: Bösingen, 03.10.2016


Louis Casali
Gemeindeammann




Beat Riedo
Gemeindeschreiber